



► Ausrottung des männlichen Hopfens

Befruchtete Hopfen

Befruchtete Hopfen (Samen-Kugelhopfen) haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Diese unerwünschte Samenbildung kann nur erfolgen, wenn männlicher Hopfen vorhanden ist. Bei uns kommt er praktisch nur noch in Hecken, Büschen und Waldrändern vor.

Erkennung:

Männliche und weibliche Hopfen können nur während der Blüte unterschieden werden. Bei der männlichen Pflanze erscheinen statt des gewohnten Anfluges an den Seitentrieben sehr viele Rispen. Jede Rispe setzt sich aus einer großen Anzahl von unscheinbaren männlichen Blüten zusammen.

Schaden:

Aus den reifen Staubbeuteln männlicher Hopfenpflanzen wird Blütenstaub auf weite Entfernung vertragen. Trifft er auf weibliche Blüten (Anflug), so erfolgt die Befruchtung. Befruchtete Hopfendolden werden größer und gröber. Die Qualität des Edelhopfens wird dadurch merklich gemindert.

Bekämpfung:

Beseitigen aller Wildhopfen, da sich nur dort der männliche Hopfen halten kann.

Die Vernichtung kann erfolgen:

Durch Roden oder Aushacken

Diese Maßnahmen müssen gegebenenfalls wiederholt werden. Das Beseitigen männlicher Hopfen ist in allen Hopfenanbaugebieten Pflicht.

1. Zweig einer männlichen Hopfenpflanze mit Blüten

2. Doldenvorblatt mit entwickelter Frucht: „Kugelhopfen“, unerwünscht (vergrößert)

3. Doldenvorblatt ohne Frucht: erwünscht (vergrößert)

4. Einzelne männliche Blüte mit 5 Staubbeuteln (vergrößert)



Verordnung über die Bekämpfung wilden Hopfens vom 21. November 1956

Auf Grund § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiBGI. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I. S. 94) wird bestimmt:

§ 1

In Gemeinden, in denen Hopfen angebaut wird, insbesondere in den anerkannten Hopfenanbaugebieten nach § 4 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens – HHG – vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I. S. 213) und Nrn. 4 - 8 der Hopfenherkunftsverordnung – HHV – vom 13. August 1953 (GVBl. S. 148) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. September 1956 (GVBl. S. 159) sind die Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet, jährlich bis spätestens 15. Juni sämtliche wild wachsenden Hopfenpflanzen (Heckenhopfen) auf ihren Grundstücken durch Abschneiden der Reben am Blühen zu hindern und möglichst durch Aushauen des Wurzelstocks zu roden.

§ 2

Wird von einem Pflichtigen die Rodung wilden Hopfens unterlassen und auch innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Nachfrist nicht vorgenommen, so kann die Gemeinde die Rodung auf Kosten des Pflichtigen durchführen lassen.

§ 3

Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. Das gleiche gilt für die Beauftragten des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

§ 4

Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder deren gesetzliche Vertreter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die über die Rodung wilden Hopfens erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.

München, den 21. November 1956.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Dr. Baumgartner, Staatsminister